



**GEMEINDEAMT REICHRAMING**  
A-4462 Reichraming, Am Ortsplatz 1  
Telefon: (+43 (0)7255) 6600-0  
E-Mail: [gemeindeamt@reichraming.at](mailto:gemeindeamt@reichraming.at)  
[www.reichraming.at](http://www.reichraming.at)

Gemeindeamt Reichraming, Pol. Bez. Steyr-Land, OÖ.

Reichraming, 30.11.2023

**Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die „Schluchtwälder der Steyr- und Ennstaler Voralpen“ als Europaschutzgebiet bezeichnet und mit der ein Landschaftspflegeplan für dieses Gebiet erlassen wird - Begutachtungsverfahren**

## Kundmachung

Es wird bekanntgegeben, dass der Entwurf der **Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die „Schluchtwälder der Steyr- und Ennstaler Voralpen“ als Europaschutzgebiet bezeichnet und mit der ein Landschaftspflegeplan für dieses Gebiet erlassen wird** samt planlichen Darstellungen und die erläuternden Bemerkungen in der Zeit vom **6. Dezember 2023 bis 18. Jänner 2024** beim Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht aufgelegt bzw. in elektronischer Form zur Einsicht bereitgehalten werden.

Die betroffenen Grundeigentümerinnen sowie Grundeigentümer und die Nutzungsberechtigten nach dem Oö. Einforstungsrechtsgesetz haben die Möglichkeit, innerhalb der oben genannten Auflegungs- bzw. Einsichtnahmefrist schriftlich oder mündlich zum Entwurf der Verordnung Stellung zu nehmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 36 Abs. 4 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (im Folgenden kurz: Oö. NSchG 2001) vom Beginn der Auflegungs- bzw. Einsichtnahmefrist an bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung keine Maßnahmen durchgeführt werden dürfen, durch die die Voraussetzungen der Erklärung des Gebietes zum Schutzgebiet beeinträchtigt werden können. Nicht unter dieses Verbot fallen Maßnahmen im Rahmen der bisher geübten zeitgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung. Das Verbot tritt außer Kraft, wenn die Verordnung nicht innerhalb eines Jahres nach dem Beginn der Auflegungs- bzw. Einsichtnahmefrist erlassen wurde.

Gemäß § 37 Oö. NSchG 2001 hat die Grundeigentümerin bzw. der Grundeigentümer gegenüber dem Land Anspruch auf eine angemessene Entschädigung, wenn die Verordnung eine erhebliche Ertragsminderung eines Grundstückes oder eine erhebliche Erschwerung der bisherigen Wirtschaftsführung zur Folge hat.

Dieser Anspruch ist, sofern eine gütliche Einigung nicht zustande kommt, bei sonstigem Verlust binnen drei Jahren nach Rechtskraft eines abweisenden Bescheides gemäß § 24 Abs. 3 leg cit bei der Oö. Landesregierung geltend zu machen.

Der Bürgermeister:

(Michael Schwarzlmüller)



Gemeindeamt Reichraming  
An der Amtstafel angeschlagen  
am: ...30.11.2023.....  
abgenommen am: .....

.....  
Unterschrift